

**Satzung
der Stadt Dülmen über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgung und deren Benutzung
vom 18.09.1975 *)**

Aufgrund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91 - SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 1975 folgende "Satzung der Stadt Dülmen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung" beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadtbezirke Dülmen-Merfeld, Dülmen-Mitte und Dülmen-Rorup. Die Stadt Dülmen läßt die Wasserversorgung in diesem Gebiet durch die Stadtwerke Dülmen GmbH zu dem Zweck betreiben, den Einwohnern Trink- und Betriebswasser, der Gesamtheit des Gebietes Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

**§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer kann den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser verlangen, soweit § 3 nicht entgegensteht.
- (3) Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die dinglich oder in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

**§ 3
Beschränkungen des Anschlußrechts**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Leitung nicht verlangen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Leitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Absatz 1 und 2 finden dann keine Anwendung, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen der Stadt hierfür Sicherheit leistet.

*) in der Fassung der I. Änderung vom 11.09.1979; in Kraft ab 15.09.1979

(4) Die Stadt kann den Anschluß versagen, wenn das Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird.

§ 4 Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser für Trink- und Betriebszwecke verwendet wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Leitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden. Bei Neubauten muß der Anschluß zu Beginn der Bauarbeiten fertiggestellt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu entnehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu gewährleisten.

§ 6 Ausnahme und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind landwirtschaftlich, gärtnerisch, gewerblich und industriell genutzte Grundstücke hinsichtlich des Betriebswassers, das nicht der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln oder in sonstiger Weise dem menschlichen Gebrauch dient.

(2) Auf Antrag kann vom Anschluß- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse auf Befreiung besteht und den Anforderungen des allgemeinen Wohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, anderweitig und ausreichend genügt wird. Der Antrag muß vom Anschlußberechtigten binnen eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt (Stadtwerke GmbH) gestellt werden. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Ablehnung seines Antrags bekanntgegeben worden ist, bei der Gemeinde Widerspruch nach den Vorschriften der §§ 68 ff VwGO erheben. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann er innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Verpflichtungsklage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

(3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang schließt das Recht der Stadt nicht aus, die Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände zu verlangen.

§ 7
Abgabebedingungen

Die nähere Ausgestaltung des Benutzungs- und Versorgungsverhältnisses ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke GmbH" und den dazu ergangenen Anlagen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft.

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 5. Oktober 1971 beschlossene Satzung der Stadt Dülmen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung.
2. Die vom Rat der Gemeinde Rorup am 14.05.1973 beschlossene Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rorup -.
3. Die am 10.09.1973 vom Rat der Gemeinde Rorup beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rorup.